



01.11. 2020

Liebe Mitglieder des TC Weiß/Rot Wismar e.V.,

bei unserem Herbstesatz auf der Tennisanlage am 31.10. waren 27 Mitglieder gekommen und haben bei schönem Wetter dankenswerter Weise viel geschafft...geschnitten, geharkt, geschleppt und weggefahren. Aufgrund der aktuellen Ereignisse und der Schließung des Wonnemar haben wir nur Platz 4 mit Steinen winterfest gemacht. Damit wollen wir denjenigen, die auch bei Wind und Wetter, sinkenden Temperaturen und kurzen Tagen gerne Tennis spielen, dieses ermöglichen.

Anlässlich der Corona-Verordnung des „Lockdown light“ der Landesregierung MV vom 31.10. 2020 mit Gültigkeit ab dem 02.11. 2020 zunächst für den Monat November zur Eindämmung der Infektionszahlen möchte ich als Vorsitzender die für unseren Tennisverein maßgeblichen Passagen dieser neuen Verordnung auszugsweise bekannt geben:

(21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. Das gilt nicht für den Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird. Die Untersagung gilt ebenfalls nicht für den Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport. Für den in Satz 2 und 3 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten. § 13 bleibt unberührt.

## **Anlage 21 zu § 2 Absatz 21**

### **Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) im Rahmen des Individualsports und des Kinder- und Jugendsportes**

1. Es ist ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzepte zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen



- der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für Training und Wettkampf.
3. Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.
  4. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und

Zuschauenden zu führen:

- a.) Vor- und Familienname,
- b.) vollständige Anschrift,
- c.) Telefonnummer und
- d.) Zeitraum der Anwesenheit.

Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden.

Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

5. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist unzulässig.



TC Weiß-Rot Wismar Goethestr. 12  
23966 Wismar

Konkret für unseren Verein bedeutet es, dass unser Coronabeauftragter Torsten Kloss sein ausgearbeitetes Hygienekonzept aushängt, die Listen mit den Kontaktdaten führt und auf Vollständigkeit überprüft und aufbewahrt. Jeder, der spielt muss sich selbständig in die Liste eintragen. Zur Nachverfolgung der Kontakte durch das Gesundheitsamt ist dies absolut notwendig. Wer sich nicht an die Verordnung der Landesregierung hält, ist persönlich den Behörden gegenüber verantwortlich und haftet dafür. Der Vorstand hat die Mitglieder informiert und damit seine Pflicht erfüllt. Die AHA -Regeln (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske) gelten weiterhin.

Wer vor hat, Tennis zu spielen, muss sich vorher rechtzeitig in die von Torsten ausgehängten Anmelde Listen eintragen. Diese Listen dienen nicht der Kontaktverfolgung, sondern nur der Platzbuchung. Das Courtbookingsystem wird erst im Frühjahr bei allgemeiner Zustimmung wieder eingeführt.

Bis heute hatten sich nur vier von 170 Mitgliedern schriftlich dafür ausgesprochen das digitale Buchungssystem, abzuschaffen, welches versuchsweise bis 31.10. 2020 vertraglich lief. Zwei Mitglieder äußerten Bedenken gegen den Abstimmungsmodus, dass wer nicht ausdrücklich gegen Courtbooking ist, automatisch dafür ist. Daher werden wir vor der nächsten Mitgliederversammlung diesbezüglich eine Briefwahl durchführen. Dann kann mit Ja/Nein ... „und aber“ abgestimmt werden. Uns ist bewusst, dass die Einführung eines digitalen Buchungssystems nicht jedem passt und „Kinderkrankheiten“ mit sich bringt, die überwunden werden müssen. Trotzdem habe ich eine große Mehrheit für eine moderne digitale Buchungswelt vernommen und hoffe, dass wir auch die wenigen Opponenten noch überzeugen können.

## **§8**

### **Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art**

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes

bestimmen. Dies gilt bis 31. Dezember 2020 insbesondere für Großveranstaltungen. Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen sind unzulässig. Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen sind ungeachtet der folgenden Absätze verboten.

**Tennis Club**  
Weiß-Rot Wismar e.V.  
Der Vorstand  
[www.tc-weiss-rot-wismar.de](http://www.tc-weiss-rot-wismar.de)



TC Weiß-Rot Wismar Goethestr. 12  
23966 Wismar

Bedauerlicherweise werden wir aufgrund der Verordnung daher die geplante Mitgliederversammlung am 13.11. auf April 2021 verschieben müssen.

Es wird auch ein neuer Vorstand gewählt. Nach neun Jahren als Vorsitzender werde ich mich ab April 2021 nicht mehr zur Wahl stellen. Mehrere weitere Mitglieder verlassen den Vorstand. Ich freue mich aber, dass wir jetzt schon mehrere geeignete Kandidaten für den neuen Vorstand haben. Dadurch wird es gut weiter gehen. Der Tennisverein zählt so viele Mitglieder wie noch nie und wir sind finanziell gut aufgestellt. Ich wünsche allen, trotz Corona, einen besinnlichen und nicht zu düsteren November, vor allem gute Gesundheit.

**Thomas Forssman**

**Vorsitzender**

**Euer Vorstand**